

**Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren
und den Ersatz von Auslagen
(Verwaltungsgebührensatzung)
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Werder-Havelland**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, Nr. 14, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl.I, S. 210), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 09.04.1999 (GVBl. I, S. 90) der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder Havelland in ihrer Sitzung am 24.11.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| § 1 Gegenstand der Satzung und Grundsätze der Gebührenerhebung | 2 |
| § 2 Schuldner der Verwaltungsgebühr | 2 |
| § 3 Sachliche Gebührenbefreiung | 3 |
| § 4 Persönliche Gebührenfreiheit | 3 |
| § 5 Höhe der Verwaltungsgebühr | 3 - 4 |
| § 6 Auslagen | 4 - 5 |
| § 7 Entstehung der Gebührensschuld und der Ersatzpflicht | 5 |
| § 8 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr und Auslagen | 5 |
| § 9 Beitreibung | 6 |
| § 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten | 7 |

Anlage
Gebühren

§ 1
**Gegenstand der Satzung und Grundsätze
der Gebührenerhebung**

(1)

Der Zweckverband erhebt Geldleistungen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – des Zweckverbandes (Verwaltungsgebühren). Der Zweckverband fordert Ersatz für bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen.

(2)

Die Geltendmachung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(3)

Für die in dieser Satzung genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(4)

Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilung zum Leitungsbestand des Verbandes, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art sowie die Bearbeitung von Anträgen, die auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gerichtet sind.

Die Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist enthält die Gebührensätze für die Leistungen, die Gegenstand dieser Satzung sind.

(5)

Die Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist nicht davon abhängig, dass die für den Gebührenpflichtigen vorteilhaft bzw. von diesem gewollt ist oder im überwiegend privaten Interesse des Gebührenschuldners liegt.

§ 2
Schuldner der Verwaltungsgebühr

(1)

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

- wer die Leistung beantragt hat sowie
- derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird, insbesondere dem eine Genehmigung erteilt wird;
- wer die Pflicht zur Leistung der Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
- wer für die Verwaltungsgebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2)

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Gebührenbefreiung

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen besondere Leistungen befreit, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, insbesondere mündliche, einschließlich fernmündliche Auskünfte.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

(1)

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
- das Land Brandenburg sowie, die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2)

Bei Abschluss von zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungsträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 5

Höhe der Verwaltungsgebühr

(1)

Die gebührenpflichtige Leistung und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der **Anlage** zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.

(2)

Soweit sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand bemisst, der für die Verwaltungsleistung in Ansatz zu bringen ist, errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.

(3)

Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede der besonderen Leistungen eine Gebühr erhoben.

(4)

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei der Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder vor seiner sachlichen Bearbeitung zurückgezogen, so ist keine Gebühr zu erheben.

(5)

Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Verwaltungsgebühr.

§ 6 Auslagen

(1)

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- Zeugen- und Sachverständigenkosten;
- die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
- Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2)

Auslagenschuldner ist der Verwaltungsgebührensschuldner bzw. derjenige, derjenige, der die Verwaltungsgebühr zu entrichten hätte, wenn keine Gebührenbefreiung gegeben wäre.

(3)

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf Nachweis nach dem Bundesreisekostengesetz.

(4)

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Erhebung der Gebühren entsprechend. Sachliche und persönliche Gebührenbefreiung haben nicht die Auslagenfreiheit zu Folge, nur Kostenfreiheit führt zur Auslagenbefreiung.

§ 7

Entstehung der Gebührenschild und der Ersatzpflicht

(1)

Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2)

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr und Auslagen

(1)

Die Verwaltungsgebühr und der Auslagenersatz werden vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.

(2)

Werden die Verwaltungsgebühr und der Auslagenersatz durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und durch die Post übermittelt oder zugestellt, werden sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3)

Der Nachweis der Zahlung der Gebühren ist durch die Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto des Verbandes oder in dessen Kasse zu führen.

(4)

Beträge bis 50 € sind in bar vor Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. sofort in der Kasse des Verbandes einzuzahlen.

(5)

Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühren oder Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung

eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Schuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 10. 11. 1994 außer Kraft.

Werder (Havel), den 24. 11. 2005

gez. Reth Kalsow
Stellvertreter des Vorsitzenden der
Verbandsversammlung

gez. Werner Große
Verbandsvorsteher

**Anlage zur
Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren
und den Ersatz von Auslagen
(Verwaltungsgebührensatzung)
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Werder Havelland**

| Lfd. Nr. Gegenstand | Betrag |
|---|---------|
| 1. Vervielfältigungen | |
| 1.1 Schriftstücke je angefangene Seite | 1,00 € |
| 1.2 Pläne in Form von topografischen Übersichtskarten Verbandsgebiet in verschiedenen Maßstäben je Blatt | |
| A 4 | 1,50 € |
| > A 4 | 2,50 € |
| > A 1 | 10,00 € |
| 1.3 vermessene aktuelle Blattausschnitte (Lagepläne 1 : 500) je Blatt | |
| A 4 | 2,50 € |
| A 3 | 5,00 € |
| A 1 | 35,00 € |
| 2. Gebühren für Amtliche Beglaubigungen | |
| 2.1 Beglaubigung von Unterschriften | 1,50 € |
| 2.2 Beglaubigung von Abschriften je Seite | 2,50 € |
| 3. Gebühren für Akteneinsicht und Auskünfte | |
| 3.1 Durchführung der Akteneinsicht in der Geschäftsstelle des Verbandes unter Aufsicht oder Bereitstellung der Räumlichkeiten Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde | 10,00 € |
| 3.2 schriftliche Auskunft für Marktforschung, wirtschaftliche Dispositionen, Fachanalysen u.ä. soweit keine Gebühren- befreiung besteht je angefangene halbe Stunde | 15,00 € |
| 3.3. schriftliche Auskünfte über Leitungsbestand, den Stand | |

der Erschließung von Grundstücken sowie zu erwartende
Kosten für die Erschließung
für jede angefangene halbe Stunde 15,00 €

4. Genehmigungen, (u.a. Schachtgenehmigung, Trassenzu-
stimmung), Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Stellungnahmen,
Bauvoranfragen, Bescheinigungen sowie Mitwirkung bei Investitionsvorhaben
Dritter soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben
ist

ohne örtliche Einweisung 15,00 €
mit örtlicher Einweisung 30,00 €

je angefangene halbe Stunde

5. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen,
Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere
Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten
dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist

ohne örtliche Begutachtung 15,00 €
mit örtlicher Begutachtung 30,00 €

je angefangene halbe Stunde

6. Liegenschaftsbearbeitung
ohne örtliche Begutachtung 15,00 €
mit örtlicher Begutachtung 30,00 €

je angefangene halbe Stunde

